

Innerhalb der „Gebote mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ ergibt sich ferner die wichtige Unterscheidung der „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung mit Eigen-Aufsicht“ von den „Geboten mit Behauptung einer Dritt-Wahrung ohne Eigen-Aufsicht“. In den ersteren Geboten wird behauptet, daß zwar ein Dritter Geboterfüllungs-Wahrer sei, der Gebieter aber im Falle einer irrigen Deutung des hinsichtlich seiner Erfüllung zu wahren Gebotes entweder von selbst oder über Werbung des Adressaten die vom Geboterfüllungs-Wahrer dem Adressaten gewirkte Interessengesamtzustandverschlechterung wieder aufheben werde, in den letzteren Geboten wird behauptet, daß ein Dritter Geboterfüllungs-Wahrer sei, ohne daß der Gebieter im Falle einer irrigen Deutung des hinsichtlich der Erfüllung zu wahren Gebotes die vom Geboterfüllungs-Wahrer dem Adressaten gewirkte Interessengesamtzustandverschlechterung wieder aufheben werde. Die weitaus wichtigsten Fälle der „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung ohne Eigen-Aufsicht“ sind Staatsgesetze, insoferne auf Grund solcher Gebote keine Möglichkeit besteht, „an den Gesetzgeber selbst zu appellieren“. „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung ohne Eigen-Aufsicht“ sind aber häufig „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung mit Viert-Aufsicht“, in welchen Geboten behauptet wird, daß ein Vierter die Geboterfüllungs-Wahrung beaufsichtigen wird, sei es von selbst, sei es über Werbung des Adressaten. Die „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung ohne Eigen-Aufsicht“ sind gewöhnlich „transzendent gerichtete Gebote“, und zwar entweder „wegen Erfahrungs-Gleichgültigkeit transzendent gerichtete Gebote“ oder „wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendent gerichtete Gebote“. „Wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendent gerichtete Gebote“ können offenbar überhaupt nur „Gebote mit Behauptung einer Dritt-Wahrung ohne Eigen-Aufsicht“ sein, wobei auch die an den Geboterfüllungs-Wahrer gerichtete Werbung nur ein „transzendent gerichteter Antrag“ oder ein „transzendent gerichteter Anspruch“ sein kann.

Jede überhaupt durch ein Gebot begründete Pflicht nennen wir eine „Geboterfüllungs-Pflicht“, und da es, wie wir bereits gesehen haben, hinsichtlich der Geboterfüllungs-Wahrung sehr verschiedene Gebote gibt, hat auch die Lage „Geboterfüllungs-Pflicht schlechtweg“ zahlreiche wichtige Besonderheiten, deren genaue Zergliederung zwar wichtig ist, uns aber in diesem Zusammenhange zu weit führen würde. Der Adressat eines Gebotes ist ein „Geboterfüllungs-Pflicht-Gläubiger“, insoferne ihm der Glaube zugehört, daß durch das an ihn gerichtete Gebot die in jenem Gebote behauptete Pflicht begründet wurde. In jedem „Geboterfüllungs-Pflicht-Glauben“ findet sich aber stets auch der Glaube an besondere Ander-Macht, nämlich a) im Falle